

Az.: 3 B 326/18
3 L 597/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung einer Blauen Karte EU; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Oktober 2018

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Juli 2018 - 3 L 597/17 - wird geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Juni 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Januar 2018 wird angeordnet.

Antragstellerin und Antragsgegnerin tragen die Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug jeweils zur Hälfte, die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens im zweiten Rechtszug.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts Leipzig für den ersten Rechtszug auf 5.000,- Euro, für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen die sofort vollziehbare Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Blauen Karte EU anzuordnen.
- 2 1. Die Antragstellerin, eine mexikanische Staatsbürgerin, reiste am 14. August 2016 mit einem Visum zur Ausübung einer qualifizierten Erwerbstätigkeit bei der M..... GmbH in die Bundesrepublik Deutschland ein. Hierzu hatte die Bundesagentur für Arbeit (künftig: Bundesagentur) ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt erteilt, dass ein tätigkeitsadäquater ausländischer Hochschulabschluss vorliege, der in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss vergleichbar sei. Die Antragstellerin besitzt einen Abschluss als Zahnmedizinerin der Technologischen Universität von

Mexiko, dessen Gleichwertigkeit zu einem deutschen Hochschulabschluss durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz mit Zeugnisbewertung vom 12. Dezember 2016 bestätigt wurde. Die Antragstellerin wurde nach Verkauf ihrer Gesellschaftsanteile und Abberufung als Geschäftsführerin aufgrund eines undatierten Arbeitsvertrags mit Wirkung vom 2. März 2017 von der M..... GmbH als Mitarbeiterin in der Verwaltung mit Aufgaben als Prokuristin im Verhinderungsfall des Geschäftsführers und einem monatlichen Bruttogehalt von 4.500,- € eingestellt (§ 1 Abs. 1, § 3 des Arbeitsvertrags). Gemäß § 1 Abs. 2 des Arbeitsvertrags behält sich die M..... GmbH vor, der Antragstellerin nach billigem Ermessen eine andere, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende gleichwertige und gleichbezahlte Tätigkeit zuzuweisen. Die Arbeitszeit beträgt gemäß § 2 Satz 2 des Arbeitsvertrags wöchentlich durchschnittlich 35 Stunden. Am 18. August 2016 stellte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU. Im behördlichen Vorverfahren wurden mehrere Bezügeabrechnungen für das Jahr 2017 vorgelegt, die die Zahlung eines Gehalts von jeweils 4.500,- € brutto ausweisen. Die Antragstellerin gab dort an, dass sie u. a. das Unternehmen repräsentiere, den Geschäftsführer vertrete, die Gesellschaft finanziell führe und damit die Bilanzen überwache, Unternehmenskontakte herstelle und pflege, kontinuierlich Erfolg und Qualität der Arbeit kontrolliere und die Mitarbeiter führe. Hierzu setze sie die im Rahmen ihres Studiums und bei ihrer täglichen Arbeit als Zahnmedizinerin und Kieferchirurgin in Mexiko erworbenen fachlichen Kenntnisse in BWL, VWL und Rechnungswesen, in der Verwaltung und Buchführung sowie in der Personalführung ein. Im Grundstudium seien ihr Kenntnisse in BWL und Rechnungswesen vermittelt worden. In der praktischen Klinik seien ihr Kenntnisse in Verwaltung und Personalführung vermittelt worden.

- 3 Bei der M..... GmbH handelt es sich ausweislich des Handelsregisterauszugs vom 24. Mai 2017 um ein Unternehmen, das eine Kochschule betreibt, Waren im- und exportiert und ein Delikatessengeschäft mit Imbiss betreibt. Neben der Antragstellerin und dem Geschäftsführer beschäftigt das Unternehmen einen weiteren Angestellten. Eine weitere Hilfskraft soll eingestellt werden. Mit Bescheid vom 20. Juni 2017 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Landesdirektion Sachsen mit Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2018 zurück. Hiergegen wurde am 29. Januar 2018 Klage erhoben.

4 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO sowie auf Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr den Reisepass (einstweilen) wieder auszuhändigen, abgelehnt. Die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin an einem weiteren vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheids falle zugunsten der Antragsgegnerin aus. Denn die summarische Prüfung ergebe, dass der in der Hauptsache eingelegte Rechtsbehelf voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg habe. Der Bescheid der Antragsgegnerin in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig. Die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf Erteilung einer Blauen Karte EU. Sie erfülle nicht die Voraussetzung von § 19a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, dass die angestrebte Beschäftigung dem Zweck ihrer Qualifikation angemessen sei. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit ihre Tätigkeit einen akademischen Abschluss voraussetze. Ein solches Erfordernis ergebe sich weder aus ihrer Position als Mitarbeiterin und Prokuristen noch aus dem Unternehmensgegenstand. Zudem erschließe sich nicht, inwieweit die angestrebte Tätigkeit die im Rahmen des zahnmedizinischen Studiums erworbenen Erkenntnisse der Antragstellerin zumindest teilweise oder mittelbar erfordern würde. Weder zum Umfang noch zur praxisorientierten Ausrichtung der im zahnmedizinischen Studium vermittelten Kenntnisse habe sie Nachweise vorgelegt. Es sei auch nicht nachvollziehbar, inwieweit diese Kenntnisse der Tätigkeit der Antragstellerin bei der M..... GmbH, die inhaltlich keinen Bezug zu einer zahnmedizinischen Tätigkeit aufweise, dienen könnten oder hierzu erforderlich seien. Dies gelte umso mehr, als die Antragstellerin ihr Diplom in Mexiko-Stadt abgelegt habe und die von ihr dort erworbenen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse jedenfalls nicht auf den Regelungen der deutschen Rechtsordnung beruhten. Die Bundesagentur habe auch ihre nach § 19a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erforderliche Zustimmung zu Recht abgelehnt. Die Zustimmung sei auch nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV entbehrlich. Denn es läge, wie ausgeführt, eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung nicht vor. Daher komme die Erteilung einer Blauen Karte EU bereits tatbestandlich nicht in Betracht. Auch die Versagung eines Aufenthaltstitels gemäß § 18 Abs. 2 AufenthG sei rechtmäßig. Die Antragstellerin erfülle nicht die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 BeschV, wonach die Zustimmung der Bundesagentur zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden könne. Zudem sei sie keine

leitende Angestellte mit Generalvollmacht oder Prokura i. S. v. § 3 Nr. 1 BeschV, da die Indizien vorliegend dagegen sprächen, dass die Antragstellerin leitende Angestellte gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG sei, der hier ergänzend herangezogen werden könne. Ein Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG sei hingegen wohl nicht gegeben. Die Antragstellerin habe bei Beantragung ihres Visums den Geschäftsführervertrag vorgelegt, so dass sich hieraus ihre Gesellschafterstellung ergebe. Daher habe sie, anders als die Antragsgegnerin meine, bei der Visumsbeantragung nicht verheimlicht, dass sie Gesellschafterin in der M..... GmbH gewesen sei. Hinsichtlich der von ihr begehrten Herausgabe ihrer Personaldokumente sei kein Anordnungsanspruch i. S. v. § 123 Abs. 1 VwGO glaubhaft gemacht. Die Verwahrung ihrer Personaldokumente beruhe auf § 50 Abs. 5 AufenthG, wonach der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers - wie hier - bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden sollte. Die Antragstellerin sei i. S. v. § 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig, da sie den erforderlichen Aufenthaltstitel nicht besitze.

5 2. Dem hält die Antragstellerin in ihrer Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 23. August 2018 entgegen:

6 Ihre Tätigkeit entspreche dem Zweck ihrer Qualifikation i. S. v. § 19a, § 18 Abs. 2 AufenthG. Zwar setze die Tätigkeit eines Prokuristen nach dem Gesetz keinen Hochschulabschluss voraus. Es sei aber unbestreitbar, dass eine solche Tätigkeit im konkreten Fall überaus anspruchsvoll sein könne. Es komme darauf an, ob die durch die konkrete Tätigkeit gestellten Anforderungen dem Niveau eines Hochschulabsolventen angemessen seien. Dem Gericht lägen u. a. die Stellenbeschreibung sowie Informationen über den Gegenstand des Unternehmens der M..... GmbH vor. Es sei nicht in Erwägung gezogen worden, dass die mit der Tätigkeit eines Prokuristen verbundenen Tätigkeiten ihrer Qualifikation angemessen seien. Es sei allgemein und auch gerichtsbekannt, dass die Anforderungen an die Leitung eines Unternehmens im Wesentlichen nicht von dem Gegenstand des Unternehmens und auch nicht von dessen Größe abhängen. Handelsunternehmen wie Discounter besetzten selbst untergeordnete Positionen wie die von Marktleitern ausschließlich mit kaufmännisch ausgebildetem Personal. Hierzu würden regelmäßig sowohl im Handel, bei Banken, Dienstleistern und im produzierenden Gewerbe

Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Sie habe sich mit der Sicherstellung eines modernen Rechnungswesens, insbesondere mit Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Erledigung von Steuer- und Versicherungsfragen und vielem mehr zu beschäftigen. Darüber hinaus habe sie insbesondere die Verwaltung zu leiten, die täglichen Arbeitsabläufe zu planen und zu überwachen, die Projekte zu planen und zu überwachen sowie die Unternehmensstruktur weiterzuentwickeln. Darüber hinaus führt die Antragstellerin eine Reihe weiterer Tätigkeitsschwerpunkte auf. In der Beschwerdebeurteilung werden zudem mehrere Kunden und Projektpartner aufgeführt, zu denen die Antragstellerin Kontakte hergestellt habe. Darüber hinaus habe sie CE-Zeichen für neue Produkte in Deutschland entwickelt, das Unternehmen auf einer Vielzahl von Veranstaltungen und Messen vertreten sowie schließlich Aufträge im Import und Export gemäß einer der Antragsbeurteilung beigefügten Kundenliste durchgeführt. Darüber hinaus verweist die Antragstellerin auf eine von ihr gefertigte Studie über die weitere geschäftliche Entwicklung der M..... GmbH, die der Antragsbeurteilung beigefügt ist. Hauptsächlicher Geschäftszweck sei - so die Antragstellerin - nicht das Betreiben einer Kochschule; dies sei gleichsam als Werbung für den hauptsächlichen Geschäftszweck bestimmt, nämlich den Import und Export nicht genehmigungspflichtiger Güter. Sie habe während ihres Studiums auch Kenntnisse der Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens erworben. Da Betriebswirtschaft weder branchen- noch länderspezifisch sei, könne sie diese Kenntnisse auch in Deutschland einsetzen. Zudem bestehe ein wesentlicher Teil ihrer Geschäftstätigkeit mit dem Warenimport und -export von und nach Mexiko. Ihre Vergütung liege höher als die Zwei-Drittel-Grenze nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV. Zudem sei sie als leitende Angestellte mit Prokura i. S. v. § 18 Abs. 2 AufenthG anzusehen. Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Regelung des § 5 Abs. 4 BetrVG sei hier nicht entscheidungserheblich. Daher müsse von einem Fall des offenen Verfahrensausgangs in der Hauptsache ausgegangen werden. Bei der Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass durch den Vollzug ihrer Ausreisepflicht vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens ihre berufliche und private Existenz vernichtet würde. Sie müsste ihr Beschäftigungsverhältnis und ihre Wohnung aufgeben und würde ihr Einkommen und ihr berufliches und privates Umfeld verlieren. Diese Nachteile könnten nachträglich nicht mehr beseitigt werden. Zudem würde die M..... GmbH einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden erleiden. Das Interesse der Antragsgegnerin sei nicht hoch anzusetzen. Sie gehe in rechtlich

unbeanstandeter Weise einer Erwerbstätigkeit nach und habe sich auch persönlich nichts zuschulden kommen lassen.

7 3. Dieses Vorbringen rechtfertigt die Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sind bei dem vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 AufenthG nicht offensichtlich zu verneinen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

8 3.1 Ob der von der Antragstellerin erworbene Abschluss als Zahnmedizinerin eine Qualifikation darstellt, die i. S. v. § 19a Abs. 1 AufenthG ihrer Beschäftigung angemessen ist, kann nach derzeitigem Stand nicht sicher beurteilt werden. Es trifft zwar zu, dass - worauf das Verwaltungsgericht und auch die Antragsgegnerin zutreffend hingewiesen haben - die durch den Hochschulabschluss erworbenen fachlichen Kernkompetenzen für die von der Antragstellerin ausgeübte Beschäftigung nicht erforderlich sein dürften. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die von der Antragstellerin erfolgreich durchlaufene Hochschulausbildung typischerweise auch dem Erwerb wissenschaftlicher Methodik und fächerübergreifender Befähigung dient. Zudem ist bislang von der Antragsgegnerin nicht widerlegt, dass die Antragstellerin während des Studiums und bei der sich daran anschließenden praktischen Tätigkeit die näher dargestellten betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Kenntnisse erlangt hat, die ausgehend von dem Niveau eines Hochschulabschlusses der Erledigung der von der Antragstellerin beschriebenen Aufgaben in dem Unternehmen dienen können.

9 Angesichts der Tatsache, dass § 19a Abs. 1 AufenthG die Tatbestandsvoraussetzungen einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung nicht weiter definiert, ist es im Interesse der Sicherung der Fachkräftebasis Deutschlands mit gut ausgebildeten Arbeitnehmern angemessen, diese Tatbestandsvoraussetzung sachgerecht so auszulegen, dass es unabhängig von der Fachrichtung des Studiums als qualifikationsangemessen ausreicht, wenn die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. Januar 2018 - OVG 2 S 47.17 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 29. April 2016 - 3 B 53/16 -, juris Rn. 5 m. w. N.). Angesichts der von der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren vorgelegten Nachweise über das

von ihr ausgeübte Niveau ihrer Tätigkeit bei der M..... GmbH und den bislang nicht bestrittenen Hinweisen auf ihre fachübergreifenden betriebswirtschaftlichen Kenntnisse ist daher im Hauptsacheverfahren aufzuklären, ob die Tätigkeit der Antragstellerin ihrer Qualifikation angemessen ist. Dabei weist der Senat schon jetzt darauf hin, dass betriebs- und volkswirtschaftliche sowie Kenntnisse des Rechnungswesens keine spezifisch nationalen Inhalte betreffen, sondern die Führung, Steuerung und Organisation eines wirtschaftlichen Betriebs oder Unternehmens ganz allgemein umfassen. Angesichts der Vernetzung der weltweiten Wirtschaft ist es daher naheliegend, dass solche Kenntnisse auch außerhalb Deutschlands vermittelt werden können.

10 Mit dem schlichten Hinweis in der Antragserwiderung vom 1. Oktober 2018, dass sich die Antragstellerin nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Argumenten auseinandersetze, sind die ins Einzelne gehenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung von der Antragsgegnerin nicht widerlegt.

11 Damit ist als wenigstens offen anzusehen, ob die Antragstellerin i. S. v. § 19a Abs. 1 AufenthG eine ihrer Qualifikation angemessene Beschäftigung bei der M..... GmbH ausübt.

12 3.2 Auch die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU gemäß § 19a AufenthG können nicht von vornherein verneint werden.

13 Gemäß § 2 Abs. 1 BeschV dürfte bei der nicht von vornherein zu verneinenden qualifikationsangemessenen Beschäftigung das Zustimmungserfordernis der Bundesagentur entfallen. Die Antragstellerin erhält gemäß § 19a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV auch ein Gehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung. Diese liegt für den Ostteil Deutschlands nach den im Internet veröffentlichten Angaben der Deutschen Rentenversicherung bei derzeit 5.800,- € monatlich. Das sich hiernach ergebende Mindestgehalt von 3.866,- € brutto monatlich wird von der Antragstellerin, die 4.500,- € bruttomonatlich verdient, übertroffen. Dass das Gehalt der Antragstellerin auch ausgezahlt wird, hat sie durch Vorlage der Bezügeabrechnungen nachgewiesen. Schließlich ist, worauf das Verwaltungsgericht

zutreffend hingewiesen hat, auch kein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erkennbar. Denn dass der von der Antragsgegnerin erhobene Vorwurf falscher oder unvollständiger Angaben zur Erlangung eines Visums gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG nicht zutrifft, hat das Verwaltungsgericht unter Hinweis darauf, dass sich aus dem dem Visumsantrag beigelegten Geschäftsführervertrag vom 15. Dezember 2015 ausdrücklich ergibt, dass die Antragstellerin nicht nur Geschäftsführerin, sondern auch Gesellschafterin von M..... GmbH war, zu Recht verneinen können.

14 Angesichts dessen bedarf es keiner Prüfung, ob der Antragstellerin auch ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18 AufenthG zustehen könnte.

15 3.3 Bei dieser Sachlage ist derzeit nicht von einem überwiegenden öffentlichen Sicherheitsinteresse i. S. v. § 80 Abs. 5 VwGO auszugehen.

16 Die Antragstellerin hat hierzu zutreffend darauf verwiesen, dass es abgesehen von den offenen Rechtsfragen keinen Anlass gibt, von einem vorzugswürdigen öffentlichen Interesse an ihre wenngleich möglicherweise nur zeitweisen Ausreise auszugehen. Insbesondere verdient die Antragstellerin genug, um nicht auf öffentliche Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen zu werden. Weitere, auch generalpräventive Erwägungen sind von der Antragsgegnerin nicht angestellt worden und auch nicht erkennbar. Gründe, die gegen eine Integration der Antragstellerin sprechen könnten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

17 Demgegenüber besteht ein erhebliches vorläufiges Bleibeinteresse der Antragstellerin. Sie hat hierzu zutreffend darauf verwiesen, dass eine auch nur zeitweise Ausreise erhebliche persönliche Erschwernisse nach sich ziehen würde und die M..... GmbH in ihrem Geschäftsbetrieb empfindlich eingeschränkt wäre. Denn eine Abwesenheitsvertretung der Antragstellerin müsste sich erst in deren Aufgaben einarbeiten, ohne dazu von der Antragstellerin unterstützt werden zu können. Daher würden die von der Antragstellerin bisher gemachten Erfahrungen und insbesondere die vorgetragenen persönlichen Kundenkontakte nicht ohne weiteres von einem Nachfolger genutzt werden können (zu der Bedeutung solcher Auswirkungen einer zeitweisen Ausreise näher SächsOVG, Beschl. v. 9. April 2018 - 3 B 34/18 -, juris Rn.

17). Diese erheblichen persönlichen und geschäftlichen Folgen hat die Antragsgegnerin bei ihrer Interessenabwägung bislang überhaupt nicht in Erwägung gezogen.

18 3.4 Soweit das Verwaltungsgericht den von der Antragstellerin gemäß § 123 Abs. 1 VwGO gestellten Antrag, ihr den Reisepass wieder auszuhändigen, abgelehnt hat, hat sich die Antragstellerin mit ihrem Beschwerdebringen hiergegen nicht mehr gewandt. Daher ist davon auszugehen, dass sie mit der Beschwerde eine Herausgabe ihres Reisepasses nicht mehr verfolgt.

19 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin selbst bei dem Erfolg ihres einstweiligen Rechtsschutzbegehrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Reisedokumente der Antragstellerin gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 AufenthG weiter verwahren darf. Mit dem Erfolg des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wird nämlich nur die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht gemäß § 58 Abs. 2 AufenthG beseitigt, nicht aber die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wiederhergestellt (SächsOVG, Beschl. v. 30. November 2009 - 3 B 174/08-, juris Rn. 6; Funke-Kaiser, Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Loseblattsammlung Stand: Juni 2018, § 81 Rn. 129 m. w. N.). Die Fiktion gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG lebt hierdurch nicht mehr auf, da sie durch die Ablehnung des Antrags auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (endgültig) beendet wurde (§ 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Da die gemäß § 50 Abs. 5 AufenthG mögliche Verwahrung der Personaldokumente nicht voraussetzt, dass die Ausreisepflicht i. S. v. § 50 Abs. 1 AufenthG auch vollziehbar ist, kann die Antragsgegnerin die Personaldokumente der Antragstellerin weiterhin in amtlicher Verwahrung halten.

20 Nach alledem ist die verwaltungsgerichtliche Entscheidung daher im beantragten Umfang abzuändern.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 VwGO.

22 Die Streitwertänderung für den ersten Rechtszug beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG. Dabei waren die Streitwerte für die beiden dort anhängig gemachten

Rechtsschutzbegehren gemäß § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 8.1, 8.4, 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen auf jeweils 2.500,- Euro festzusetzen und gemäß § 39 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 1.1.1 des Streitwertkatalogs zusammenzurechnen gewesen, da sie von selbstständiger Bedeutung waren. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG.

- 23 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp